

## Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen

### 1. Gültigkeit der Bestimmungen

Die Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen sollen für Auftraggeber und xkontor die Grundlage für eine förderliche Zusammenarbeit bilden, die im kreativen, künstlerischen Bereich weit mehr als auf sonstigen geschäftlichen Gebieten Voraussetzung für zufriedenstellende Arbeitsergebnisse ist.

Für alle Rechtsgeschäfte mit xkontor sind die Bestimmungen dieser AGB maßgebend. Mit Erteilung des ersten Auftrags erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Gültigkeit unserer Bestimmungen an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

### 2. Vertragsabschluss

Angebote sind stets freibleibend. Aufträge werden mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung per Brief oder E-Mail zu den Bedingungen dieser AGB von xkontor angenommen.

Mündliche Nebenabreden bzw. vereinbarte Sonderbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unbedingt der schriftlichen Bestätigung per Brief oder E-Mail.

Die Ausarbeitung des Auftrages erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt.

Die erstellten grafischen Entwürfe und Arbeiten bedürfen, soweit diese als Werkvertrag einzustufen sind, bei Übernahme durch den Auftraggeber einer Abnahmeprüfung. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der genehmigten Projektbeschreibung/Auftragsbestätigung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert und innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt an xkontor schriftlich zu melden. Um die raschestmögliche Mängelbehebung ist xkontor bemüht. Erfolgt keine Meldung innerhalb der oben angegebenen Frist gelten die Arbeiten als abgenommen.

### 3. Terminabsprachen

Frist- und Terminabsprachen sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen.

Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von xkontor angegebenen Terminen alle notwendigen Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. nicht zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### 4. Urheber- und Nutzungsrechte

Das Urheberrecht eines Werks bleibt bei dem, der es geschaffen hat. Übertragen werden können nur die Nutzungsrechte. Dazu räumt xkontor als Urheber oder Inhaber der Rechte dem Auftraggeber zu vergütende Verwertungs- oder Nutzungsrechte ein.

Die Arbeiten (Entwürfe, Layouts) von xkontor sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urhebergesetz geschützt, dessen Regelung auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

Ohne Zustimmung von xkontor dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden.

Die Werke von xkontor dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden.

Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist xkontor berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen. Wiederholungsnutzungen (Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der schriftlichen Einwilligung von xkontor. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung von xkontor, wenn vertraglich nicht etwas anderweitiges vereinbart ist. Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu.

Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung des Honorars.

Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei xkontor.

### 5. Honorar

Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die xkontor für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Werden nur Entwürfe und/ oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Stundensätzen der Agentur und nach den Honorarempfehlungen des AGD/ Allianz deutscher Designer e.V. und des StDs/ Selbständige Design-Studios e.V.

Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann xkontor Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen. Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich von (derzeit) 19% Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

Bei Zahlungsverzug kann xkontor Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

- 2 -

#### 6. Zusatzleistungen

Der Auftraggeber hat das Recht, nach Erhalt des ersten Entwurfs einmalig eine Änderung/Nachbesserung zu verlangen (Autorkorrektur). Darüber hinausführende Änderungswünsche bewirken eine entsprechende Abrechnung des entstehenden Zusatzaufwands auf Stundensatzbasis. So wird jede weitere Änderung oder die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, auch die Änderung von Reinzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Recherchen, Produktionsabwicklung u.a.) nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

#### 7. Pflichten und Haftung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das für den Auftrag zur Verfügung gestellte Material auf eventuell bestehende Urheber- und Copyrightrechte zu überprüfen und eventuell notwendige Erlaubnisse zur Verwendung hierfür einzuholen.

Etwaige Ansprüche wegen Urheberrechts- und Copyright-Verletzungen gehen voll zu Lasten des Auftraggebers. Die Verantwortung für eventuelle Textinhalte oder sonstige Veröffentlichungen trägt allein der Auftraggeber. Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit ihrer Arbeiten wird von xkontor nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.

Zu den Aufgaben von xkontor gehört es, den Auftraggeber auf erkennbare rechtliche Bedenken gegen geplante Werbemaßnahmen hinzuweisen.

Der Auftraggeber stellt xkontor von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen xkontor stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

xkontor ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Agentur entsprechende Vollmacht zu erteilen.

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Agentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

Eine Produktion wird von xkontor nur überwacht, wenn eine Produktionsabwicklung über xkontor beauftragt ist. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist die Agentur ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen. Soweit xkontor auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet xkontor nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten/Reinlayouts die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

Eine Richtigkeit von an Hersteller (Druckereien, Verlage etc.) oder an den Auftraggeber gelieferten digitalen Druck-Daten kann nur bei gleichzeitig beauftragtem und mitgeliefertem (kostenpflichtigem) druckverbindlichem Digital-Proof gewährleistet werden. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Agentur, stellt er die Agentur von der Haftung frei.

Im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben haftet xkontor dem Auftraggeber gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Soweit xkontor keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf den Auftragswert. Eine weitergehende Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Insofern haftet xkontor insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Kunden. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

xkontor verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüberhinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei xkontor geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

xkontor bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

#### 8. Digitale Daten

Zu einer Archivierung von erstellten Dateien und Layouts ist xkontor nicht verpflichtet. xkontor kann möglichen Handlungsaufwand durch das Dearchivieren bestehender Dateien in Rechnung stellen (beispielsweise nachträgliche Lieferung von Dateien zu erneuten bzw. weiteren Verwendungszwecken).

xkontor ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten (z.B. bearbeitbare Druck-Dateien aus Indesign, Illustrator oder Photoshop), ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Eine Mitlieferung verwendeter Schriften (Fonts) ist aus nutzungsrechtlichen Gründen generell ausgeschlossen, es sei denn der Auftraggeber erwirbt ausdrücklich eigene Lizenzen zur Weiterverwendung einer Schrift oder stellt der Agentur eigene lizenzierte Schriften für das Layout zur Verfügung.

Hat xkontor dem Auftraggeber Original-Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung durch xkontor geändert werden.

- 3 -

- 3 -

#### 9. Schlußbestimmungen

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass xkontor die erstellten Produkte (Layouts, Webseiten etc.) bei Bedarf als „Referenz“ auf der eigenen Website ausstellen und auch in sonstigen Werbemitteln oder Wettbewerben als Nachweis seiner Arbeiten verwenden darf. Weiterhin stimmt der Auftraggeber zu, dass sein Firmenname, ggf. mit URL, in die ebenfalls für Werbezwecke verwendete Kundenliste von xkontor aufgenommen werden darf. xkontor hat das Recht, auf allen Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Ausgeschlossen von dieser Regelung bleiben selbstverständlich Projekte, die xkontor im Rahmen für Agenturen ausführt, die wiederum als Wiederverkäufer auftreten und xkontor um Anonymität bzw. Kundenschutz bitten.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz von xkontor (D-22765 Hamburg).

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, 01.04.2007

---